

rechtswirksame Bebauungspläne mit Festsetzungen zur Gestaltung von Dächern u. Fassaden und zur Anordnung von baugenehmigungsfreien Anlagen

(Arbeitsstand: 3. November 2022)

Nr.	Plantitel	Dachgestaltung	Nebenanlagen	Fassaden
	KLM-BP-001 Eigenherd Nord			
001	KLM-BP-001-a "Eigenherdsiedlung Nord"	rechtswirksam seit: 28.03.2002 <ul style="list-style-type: none"> Es sind nur Sattel-, Walm-, Krüppelwalm- und Mansarddächer zulässig. Diese Festsetzung gilt nicht für Garagen als selbstständige bauliche Anlagen, überdachte Stellplätze und Nebenanlagen. --> PV-Anlagen stehen der Festsetzung nicht entgegen. 	<ul style="list-style-type: none"> Im Geltungsbereich sind zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze genehmigungsfreie Vorhaben gemäß § 67 BbgBO nicht zulässig. (TF Nr. 11) Begründungstext Seite 16: „Um den Vorgartenbereich auf den straßenseitigen Grundstücken von baulichen Anlagen freizuhalten, ...“ --> Wärmepumpen, PV-Anlagen sind im Vorgarten ausgeschlossen. 	Keine Festsetzungen bzgl. der Fassadengestaltung vorhanden.
002	KLM-BP-001-b "Eigenherdsiedlung Nord" in der Fassung der 1. Änderung (für Einfriedungen und für das Grundstück Elsternstieg 4)	rechtswirksam seit: 30.11.2001 / rechtswirksam seit: 30.10.2018 <ul style="list-style-type: none"> Es sind nur Sattel-, Walm-, Krüppelwalm- und Mansarddächer zulässig. Diese Festsetzung gilt nicht für Garagen als selbstständige bauliche Anlagen, überdachte Stellplätze und Nebenanlagen --> PV-Anlagen stehen der Festsetzung nicht entgegen. 	<ul style="list-style-type: none"> Im Geltungsbereich sind zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze genehmigungsfreie Vorhaben gemäß § 67 BbgBO nicht zulässig. (TF Nr. 11) Begründungstext Seite 16: „Um den Vorgartenbereich auf den straßenseitigen Grundstücken von baulichen Anlagen freizuhalten, ...“ --> Wärmepumpen, PV-Anlagen sind im Vorgarten ausgeschlossen. 	Die Außenwandflächen von Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO, Garagen als selbstständige Gebäude und überdachte Stellplätze sind mit rankenden Pflanzen der Pflanzenliste zu begrünen. (TF Nr. 16) --> PV-Anlagen sind an Nebenanlagen ausgeschlossen.
004	KLM-BP-001-c "Eigenherdsiedlung Nord"	rechtswirksam seit: 29.06.2001 / rechtswirksam seit: 29.06.2001 <ul style="list-style-type: none"> Es sind nur Sattel-, Walm-, Krüppelwalm- und Mansarddächer zulässig. Diese Festsetzung gilt nicht für Garagen als selbstständige bauliche Anlagen, überdachte Stellplätze und Nebenanlagen. --> PV-Anlagen stehen der Festsetzung nicht entgegen. Im Geltungsbereich sind zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze genehmigungsfreie Vorhaben gemäß § 67 BbgBO nicht zulässig. (TF Nr. 9) Begründungstext Seite 15: „Um den Vorgartenbereich auf den straßenseitigen Grundstücken von baulichen Anlagen freizuhalten, ...“ --> Wärmepumpen sind im Vorgarten ausgeschlossen. 	<ul style="list-style-type: none"> Im Geltungsbereich sind zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze genehmigungsfreie Vorhaben gemäß § 67 BbgBO nicht zulässig. (TF Nr. 9) --> Wärmepumpen, PV-Anlagen sind im Vorgarten ausgeschlossen. 	Die Außenwandflächen von Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO, Garagen als selbstständige Gebäude und überdachte Stellplätze sind mit rankenden Pflanzen der Pflanzenliste zu begrünen. (TF Nr. 13) --> PV-Anlagen sind an Nebenanlagen ausgeschlossen.
006	KLM-BP-001-d "Eigenherdsiedlung Nord" in der Fassung der 1. Änderung	rechtswirksam seit: 03.11.1999 / rechtswirksam seit: 30.10.2014 <ul style="list-style-type: none"> Es sind nur Sattel-, Walm-, Krüppelwalm- und Mansarddächer zulässig. Diese Festsetzung gilt nicht für Garagen als selbstständige bauliche Anlagen, überdachte Stellplätze und Nebenanlagen. --> PV-Anlagen stehen der Festsetzung nicht entgegen. keine Festsetzung zur Positionierung von baugenehmigungsfreien Anlagen 	Keine Festsetzungen bezgl. Nebenanlagen vorhanden.	Die Außenwandflächen von Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO, Garagen als selbstständige Gebäude und überdachte Stellplätze sind mit rankenden Pflanzen der Pflanzenliste zu begrünen. (TF Nr. 13)

rechtswirksame Bebauungspläne mit Festsetzungen zur Gestaltung von Dächern u. Fassaden und zur Anordnung von baugenehmigungsfreien Anlagen

(Arbeitsstand: 3. November 2022)

Nr.	Plantitel	Dachgestaltung	Nebenanlagen	Fassaden
		--> Wärmepumpen sind [bauplanungsrechtlich] überall auf dem Grundstück zulässig, unter Einhaltung der maximal zulässigen Grundflächen		--> PV-Anlagen sind an Nebenanlagen ausgeschlossen.
008	KLM-BP-001-e "Eigenherdsiedlung Nord" in der Fassung der 2. Änderung (für das Grundstück Kapuzinerweg 20)	rechtswirksam seit: 09.08.1999 / rechtswirksam seit: 29.03.2018 • Es sind nur Sattel-, Walm-, Krüppelwalm- und Mansarddächer zulässig. Diese Festsetzung gilt nicht für Garagen als selbstständige bauliche Anlagen, überdachte Stellplätze und Nebenanlagen. --> PV-Anlagen stehen der Festsetzung nicht entgegen.	• keine Festsetzung zur Positionierung von baugenehmigungsfreien Anlagen --> Wärmepumpen sind [bauplanungsrechtlich] überall auf dem Grundstück zulässig, unter Einhaltung der maximal zulässigen Grundflächen	
011	KLM-BP-001-f "Eigenherdsiedlung Nord"	rechtswirksam seit: 03.09.1997 • keine Festsetzungen zu Dachform, -flächen	• Auf den Flächen I und K mit Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) Baunutzungsverordnung, [...] unzulässig. (TF Nr. 13) Begründung Seite 21 f.: --> Wärmepumpen sind auf zwei Flächen im Blockinnenbereich ausgeschlossen.	
012	1. Änderung des Bebauungsplanes KLM-BP-001-f "Eigenherd Nord" (nur für Grundstück Karl-Marx-Straße 2, Flur 9, Flst. 158/1)	rechtswirksam seit: 31.05.2013 • Es sind nur Sattel-, Zelt- und Walmdächer zulässig. • Mansarddächer und Pultdächer sind unzulässig • Bei Satteldächern müssen sich die beiden einander ggü. liegenden traufständigen Seiten des Daches in einem gemeinsamen First schneiden. • Bei Walmdächern müssen sich zwei einander ggü. liegende Seiten des Daches in einem gemeinsamen First schneiden • Die Dachneigung muss an mind. Zwei einander ggü. liegenden Seiten des Daches mind. 30° betragen • Die Festsetzungen der Dachform und der Dachneigung gelten nicht für Dachaufbauten, Garagen und Nebenanlagen sowie für unetragene Vorbauten	• Auf den Flächen I und K mit Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) Baunutzungsverordnung, [...] unzulässig. (TF Nr. 13) Begründung Seite 21 f.: --> Wärmepumpen sind auf zwei Flächen im Blockinnenbereich ausgeschlossen.	
013	KLM-BP-001-g "Eigenherdsiedlung Nord"	rechtswirksam seit: 29.09.2000 • Es sind nur Sattel-, Walm-, Krüppelwalm- und Mansarddächer zulässig. Diese Festsetzung gilt nicht für Garagen als selbstständige bauliche Anlagen, überdachte Stellplätze und Nebenanlagen	• In den Vorgärten des WA, des WR 1 und des WR 2 sind genehmigungsfreie Vorhaben nach § 67 BbgBO nicht zulässig. Als Vorgarten gilt die in Ziffer 17 bestimmte Fläche. (TF Nr. 18) Als Vorgarten in diesem Sinne gilt die Fläche zwischen der vorderen Baugrenze und der Straßenbegrenzungslinie. (TF Nr. 17) Begründung: keine Erläuterung --> Wärmepumpen sind im Vorgarten ausgeschlossen.	

rechtswirksame Bebauungspläne mit Festsetzungen zur Gestaltung von Dächern u. Fassaden und zur Anordnung von baugenehmigungsfreien Anlagen

(Arbeitsstand: 3. November 2022)

Nr.	Plantitel	Dachgestaltung	Nebenanlagen	Fassaden
015	KLM-BP-001-i "Eigenherdsiedlung Nord"	rechtswirksam seit: 03.11.1999 <ul style="list-style-type: none"> Es sind nur Sattel-, Walm-, Krüppelwalm- und Mansarddächer zulässig. Diese Festsetzung gilt nicht für Garagen als selbstständige bauliche Anlagen, überdachte Stellplätze und Nebenanlagen 	<ul style="list-style-type: none"> Innerhalb der Sichtflächen ist jede Art von sichtbehindernden Anlagen und Bepflanzung über 0,3 m Höhe, gemessen von der festgesetzten Straßenoberkante am Fahrbahnrand, unzulässig. [...] (TF Nr. 19) Begründung Seite 15: Aus Gründen der Verkehrssicherheit werden an Mündungsbereichen der Verkehrsflächen sogenannte Sichtdreiecke auf den privaten Grundstücken festgesetzt. Diese Flächen dürfen nur entsprechend der textlichen Festsetzung bebaut oder nur derart bepflanzt werden, dass die freie Sichtbeziehung gewahrt wird. --> Wärmepumpen sind auf vier Eckgrundstücken in den straßenseitigen Ecken im Vorgarten aus Gründen der Verkehrssicherheit ausgeschlossen. 	
KLM-BP-002 Eigenherd Mitte				
017	KLM-BP-002-a "Eigenherdsiedlung Mitte" in der Fassung der 2. Änderung	rechtswirksam seit: 08.01.1997 / rechtswirksam seit: 29.01.2016 keine Festsetzung zur Dachform, -flächen	<ul style="list-style-type: none"> keine Festsetzung zur Positionierung von baugenehmigungsfreien Anlagen --> Wärmepumpen sind [bauplanungsrechtlich] überall auf den Baugrundstücken zulässig, unter Einhaltung der maximal zulässigen Grundflächen 	
020	KLM-BP-002-b "Eigenherdsiedlung Mitte"	rechtswirksam seit: 31.05.2000 <ul style="list-style-type: none"> Es sind nur Steildächer in Gestalt von Sattel-, Zelt-, Walm-, Krüppelwalm- und Mansarddächern zulässig. Diese Festsetzung gilt nicht für Garagen als selbstständige bauliche Anlage, überdachte Stellplätze und Nebenanlagen 	<ul style="list-style-type: none"> keine Festsetzung zur Positionierung von baugenehmigungsfreien Anlagen (außer Nebenanlagen für die Kleintierhaltung) --> Wärmepumpen sind [bauplanungsrechtlich] überall auf den Baugrundstücken zulässig, unter Einhaltung der maximal zulässigen Grundflächen 	
021	KLM-BP-002-c "Eigenherdsiedlung Mitte"	rechtswirksam seit: 15.05.2002 <ul style="list-style-type: none"> zulässig sind nur Sattel-, Walm-, Krüppelwalm-, Mansard- und Zeldächer mit mind. 35° Dachneigung. Diese Festsetzung gilt nicht für Garagen, überdachte Stellplätze (Carports) und Nebenanlagen 	<ul style="list-style-type: none"> keine Festsetzung zur Positionierung von baugenehmigungsfreien Anlagen --> Wärmepumpen sind [bauplanungsrechtlich] überall auf den Baugrundstücken zulässig, unter Einhaltung der maximal zulässigen Grundflächen 	
022	KLM-BP-002-d "Eigenherdsiedlung Mitte"	rechtswirksam seit: 03.11.1999 <ul style="list-style-type: none"> Dächer von Tiefgaragen sind auf allen nicht überbauten Flächen gem. Pflanzenliste zu begrünen 	<ul style="list-style-type: none"> Im Grundstücksbereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und straßenseitiger Kante des Gebäudes der Hauptnutzung (Vorgartenbereich) wird die Zulässigkeit von Nebenanlagen und Einrichtungen wie folgt eingeschränkt: Außer Zufahrten, Zugängen sowie Nebenanlagen, die der Ver- und Entsorgung dienen, sind 	

rechtswirksame Bebauungspläne mit Festsetzungen zur Gestaltung von Dächern u. Fassaden und zur Anordnung von baugenehmigungsfreien Anlagen

(Arbeitsstand: 3. November 2022)

Nr.	Plantitel	Dachgestaltung	Nebenanlagen	Fassaden
			<p>Nebenanlagen und Einrichtungen nur in baulicher Einheit mit Garagen und Carports zulässig. (TF Nr. 6) Begründung Seite 10: Damit Nebenanlagen durch ihr zu erwartendes und durch die verschiedenartigen gestalterischen Vorstellungen der Bauherren differierendes Erscheinungsbild die Vorgartenbereiche und von der Straße aus einsehbaren seitlichen Grundstücksbereiche nicht verunstalten, sind Nebenanlagen nur im rückwärtigen Grundstücksbereich zulässig. Dies gilt jedoch nicht für Anlagen für die Abwasserbeseitigung, Aufstellflächen für Müllsammelbehälter oder sonstige Ver- und Entsorgungsanlagen, da deren Lage aus technischen Gründen häufig in Vorgartenbereichen zweckmäßig ist und diese Anlagen das Erscheinungsbild nur geringfügig beeinträchtigen. Darüber hinaus sind Nebenanlagen auch in Vorgärten zulässig, wenn sie in baulicher Einheit mit Garagen oder Carports errichtet werden. Es ist davon auszugehen, dass sie dann das Erscheinungsbild ebenfalls nicht in unvertretbarem Maße beeinträchtigen. --> Wärmepumpen sind Versorgungsanlagen und deshalb [bauplanungsrechtlich] überall auf den Baugrundstücken zulässig, unter Einhaltung der maximal zulässigen Grundflächen</p>	
024	KLM-BP-002-f "Eigenherdsiedlung Mitte"	<p>rechtswirksam seit: 27.02.2004</p> <ul style="list-style-type: none"> Es sind nur Sattel-, Walm-, Krüppelwalm- und Mansarddächer zulässig. Diese Festsetzung gilt nicht für Garagen als selbstständige bauliche Anlage, überdachte Stellplätze und Nebenanlagen 	<ul style="list-style-type: none"> Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sowie genehmigungsfreie Vorhaben gemäß § 55 BbgBO – mit Ausnahme von Einfriedungen und Müllboxen – sind zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze nicht zulässig. (TF Nr. 10) Begründung Seite 21: Um den Vorgartenbereich auf den straßenseitigen Grundstücken von baulichen Anlagen freizuhalten, ... --> Wärmepumpen sind im Vorgarten ausgeschlossen. 	
KLM-BP-003 Eigenherd Süd				
028	KLM-BP-003-a "Eigenherd Süd"	<p>rechtswirksam seit: 01.12.1999</p> <ul style="list-style-type: none"> Es sind nur Sattel-, Walm-, Krüppelwalm- und Mansarddächer zulässig. Diese Festsetzung gilt nicht für Garagen als selbstständige bauliche Anlagen, überdachte Stellplätze und Nebenanlagen 	<ul style="list-style-type: none"> Die Errichtung von Bauten, die genehmigungsfrei gemäß § 67 BbgBO sind, ist im Bereich zwischen vorderer Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie nicht zulässig. (TF Nr. 16) Begründung: keine Erläuterung --> Wärmepumpen sind im Vorgarten ausgeschlossen. 	

rechtswirksame Bebauungspläne mit Festsetzungen zur Gestaltung von Dächern u. Fassaden und zur Anordnung von baugenehmigungsfreien Anlagen

(Arbeitsstand: 3. November 2022)

Nr.	Plantitel	Dachgestaltung	Nebenanlagen	Fassaden
029	KLM-BP-003-b "Eigenherd Süd" in der Fassung der 1. Änderung	rechtswirksam seit: 02.02.2000 / rechtswirksam seit: 23.12.2009 <ul style="list-style-type: none"> Es sind nur Sattel-, Walm-, Krüppelwalm- und Mansarddächer zulässig. Diese Festsetzung gilt nicht für Garagen als selbstständige bauliche Anlagen, überdachte Stellplätze und Nebenanlagen 	<ul style="list-style-type: none"> keine Festsetzung zur Positionierung von baugenehmigungsfreien Anlagen --> Wärmepumpen sind [bauplanungsrechtlich] überall auf den Baugrundstücken zulässig, unter Einhaltung der maximal zulässigen Grundflächen 	
031	KLM-BP-003-c "Eigenherd Süd" in der Fassung der 2. Änderung	rechtswirksam seit: 31.01.2003 / rechtswirksam seit: 31.08.2012 <ul style="list-style-type: none"> zulässig sind nur Sattel-, Walm-, Krüppelwalm- und Mansarddächer mit mind. 35° Dachneigung sowie Zeldächer mit mind. 25° Dachneigung. Diese Festsetzung gilt nicht für Garagen, überdachte Stellplätze (Carports) und Nebenanlagen 	<ul style="list-style-type: none"> keine Festsetzung zur Positionierung von baugenehmigungsfreien Anlagen --> Wärmepumpen sind [bauplanungsrechtlich] überall auf den Baugrundstücken zulässig, unter Einhaltung der maximal zulässigen Grundflächen 	
035	1. Änderung des Bebauungsplanes KLM-BP-003-d "Wohnanlage Seemannsheimweg"	rechtswirksam seit: 28.09.2001 keine Festsetzung zur Dachform, -flächen	<ul style="list-style-type: none"> Nebenanlagen im Sinne von § 67 Abs. 2 Nr. 1 Halbsatz 1 BbgBO sind nur innerhalb der Baugrenzen oder auf den dafür festgesetzten Flächen zulässig. Sie dürfen eine Grundfläche von 10,0 m² nicht überschreiten. (TF Nr. 2) --> Dem Wortlaut der Festsetzung nach sind Wärmepumpen im Vorgarten ausgeschlossen. 	
KLM-BP-004 Wohngebiet Stolper Weg				
037	KLM-BP-004-1 "Wohngebiet Stolper Weg mit Bolzplatz"	rechtswirksam seit: 30.09.2002 <ul style="list-style-type: none"> Änderung durch Neuaufstellung für einen Teilbereich des B-Planes KLM-BP-004: Einfriedungen neu geregelt 		
KLM-BP-006 Plangebiete Wohnen u. Arbeiten~				
051	KLM-BP-006-d "Plangebiet zwischen Stahnsdorfer Damm und Stolper Weg"	rechtswirksam seit: 29.11.2002 <ul style="list-style-type: none"> Im WA1 – WA9 und WA11 – WA16 sind nur Dächer mit einer Dachneigung von mind. 25° zulässig. Diese Festsetzung gilt nicht bei Garagen und Dachterrassen. Dächer sind nur mit Ziegel- und Schindeldeckungen in rötlicher, bräunlicher oder anthraziter Färbung herzustellen. Hiervon ausgenommen sind Dachgauben und bis in das Dach ragende Erker, die auch mit Metalleindeckung ausgeführt werden dürfen. 		
Weitere Bebauungsplan-Verfahren				
060	KLM-BP-007	rechtswirksam seit: 31.07.2014 / rechtswirksam seit: 29.03.2018		

rechtswirksame Bebauungspläne mit Festsetzungen zur Gestaltung von Dächern u. Fassaden und zur Anordnung von baugenehmigungsfreien Anlagen

(Arbeitsstand: 3. November 2022)

Nr.	Plantitel	Dachgestaltung	Nebenanlagen	Fassaden
	<p>"Altes Dorf" (Landschaftspark Unteres Bäketal) in der Fassung der 1. Änderung (für das Grundstück Zehlendorfer Damm 217)</p>	<p>Für WR, WA und SO 2 mit der Zweckbestimmung „Restaurant“ gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es sind nur symmetrische Sattel-, Zelt- und Walmdächer zulässig • Mansarddächer und Pultdächer sind unzulässig • Bei Satteldächern müssen sich die beiden einander ggü. liegenden traufständigen Seiten des Daches in einem gemeinsamen First schneiden. • Bei Walmdächern müssen sich zwei einander ggü. liegende Seiten des Daches in einem gemeinsamen First schneiden • Die Dachneigung muss an mind. Zwei einander ggü. liegenden Seiten des Daches zw. 35° und 60° zur Waagerechten liegen • Die Festsetzungen der Dachform und der Dachneigung gelten nicht für Garagen, überdeckte Stellplätze, untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen gem. § 14 BauNVO mit einer Grundfläche bis zu 24 m² sowie für Dachaufbauten und untergeordnete Vorbauten <p>Für WA1 – WA4 und das SO 2 mit der Zweckbestimmung „Restaurant“ gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Dächer sind traufständig (Firstrichtung entsprechend Teil A) auszuführen. • Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Garagen, überdeckte Stellplätze, untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen gem. § 14 BauNVO mit einer Grundfläche bis zu 24 m² sowie Dachaufbauten und untergeordnete Vorbauten <p>Im Geltungsbereich sind Dächer mit einer Neigung von mind. 35° zur Waagerechten mit unglasierten, nicht engobierten Dachsteinen zu decken</p> <p>Als Farbgebung sind nur rote bis rotbraune oder graue Farbtöne der folgenden Farbreihen (RAL) zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Farbreihe 20 – eingegrenzt durch den Farbfächer der RAL-Farben 0203020 bis 0203040, 0204020 bis 0204040 sowie 0205020 bis 0205050 • Farbreihe 30 – eingegrenzt durch den Farbfächer der RAL-Farben 0404020 bis 0404067 sowie 0405060 bis 0405070 • Farbreihe 50 – eingegrenzt durch den Farbfächer der RAL-Farben 0505050 bis 0505070 • Farbreihe 80 – eingegrenzt durch den Farbfächer der RAL-Farben 0803005 bis 0803010 sowie 0804005 bis 0804010 		

rechtswirksame Bebauungspläne mit Festsetzungen zur Gestaltung von Dächern u. Fassaden und zur Anordnung von baugenehmigungsfreien Anlagen

(Arbeitsstand: 3. November 2022)

Nr.	Plantitel	Dachgestaltung	Nebenanlagen	Fassaden
		<ul style="list-style-type: none"> • Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Garagen, überdeckte Stellplätze sowie untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen gem. § 14 BauNVO bzw. Zubehöranlagen mit einer Grundfläche bis zu 24 m² <p>Für die Flächen für den Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen „Neue Gemeindekirche“ und „Soziale, kulturelle und kirchliche Einrichtungen“ gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind nur auf Dachflächen mit einer Neigung von weniger als 20° zur Waagerechten zulässig <p>Aufgeständerte Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind im Geltungsbereich nur auf Dachflächen mit einer Neigung von weniger als 20° zur Waagerechten zulässig. Sie müssen mind. Um das Maß ihrer Höhe von der Gebäudewand des obersten Geschosses zurücktreten</p>		
065	<p>KLM-BP-009-2 "Märkische Heide / Heidefeld" in der Fassung der 2. Änderung</p>	<p>rechtswirksam seit: 26.02.2010 / rechtswirksam seit: 22.06.2017</p> <ul style="list-style-type: none"> • es sind nur symmetrische Sattel-, Zelt- und Walmdächer sowie Flachdächer zulässig • Mansarddächer sind gem. TF 4.2 nur ausnahmsweise zulässig • Bei Satteldächern müssen sich die beiden ggü. liegenden traufständigen Seiten des Daches in einem gemeinsamen First schneiden • Bei Walmdächern müssen sich zwei einander ggü. liegende Seiten des Daches in einem gemeinsamen First schneiden • (TF 4.2) Mansarddächer sind ausnahmsweise zulässig, sofern und soweit dies zur Wahrung oder Wiederherstellung des Bestands erforderlich ist • Die Dachneigung von Sattel-, Zelt- und Walmdächern muss an mind. Zwei einander ggü. liegenden Seiten des Daches zwischen 35° und 55° liegen • Die Festsetzung von Dachform und Dachneigung gilt nicht für Dachaufbauten, Garagen und Nebenanlagen sowie für untergeordnete Vorbauten 		
068	<p>KLM-BP-010 "Musikerviertel" (Textbebauungsplan) in der Fassung der 1. Änderung</p>	<p>rechtswirksam seit: 30.04.2001 / rechtswirksam seit: 31.03.2011</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zulässig sind nur Sattel-, Walm-, Krüppelwalm-, Zelt- und Mansarddächer mit mind. 25° Dachneigung. • Diese Festsetzung gilt nicht für Garagen, überdachte Stellplätze und Nebenanlagen 	<ul style="list-style-type: none"> • Genehmigungsfreie Vorhaben nach § 67 BbgBO sind in den Vorgärten unzulässig. Als Vorgarten in diesem Sinne gilt die Fläche zwischen der vorderen, an das öffentliche Straßenland grenzenden Flurstücksgrenze und der vorderen Baugrenze. 	<p>Auf den gekennzeichneten Baugrundstücken (s. Teil 2, Tabelle, Spalte 15) sind fensterlose Außenwände, die Außenwandflächen von Nebenanlagen im Sinne von § 14 Baunutzungsverordnung und von</p>

rechtswirksame Bebauungspläne mit Festsetzungen zur Gestaltung von Dächern u. Fassaden und zur Anordnung von baugenehmigungsfreien Anlagen

(Arbeitsstand: 3. November 2022)

Nr.	Plantitel	Dachgestaltung	Nebenanlagen	Fassaden
				Garagen als selbständigen Gebäuden, überdachte Stellplätze sowie 40 % der nach Norden und Osten ausgerichteten Fassaden mit Kletterpflanzen der Pflanzenliste zu begrünen. (TF Nr. 24)
076	KLM-BP-015 "Käthe-Kollwitz-Straße / Kiefernweg"	rechtswirksam seit: 31.03.2004 <ul style="list-style-type: none"> Es sind ausschließlich Dächer mit Neigungen von mind. 10° bis max. 45°, über einem Staffelgeschoss bis max. 20° zulässig. Die Festsetzung der Dachneigung gilt nicht für Garagen als selbstständige bauliche Anlagen und Nebenanlagen. Dacheindeckungen mit Wellblech sind für geneigte Dächer unzulässig Dachflächenfenster sind auf den straßenseitigen Dachflächen unzulässig 	Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO – mit Ausnahme von Einfriedungen und Müllboxen – sind erst ab einem Mindestabstand von 6,0 m zur Straßenbegrenzungslinie zulässig. TF: II 1	Verkleidungen von Fassaden in Fliesen, glänzenden Spaltriemchen und glänzende Metallplatten sind unzulässig. Dies gilt auch für Hauseingänge und Mauersockel. TF: III 2
077	KLM-BP-016 "Hohe Kiefer"	rechtswirksam seit: 03.09.1997 Zeltdächer mit einer Dachneigung von 27-49° sind zulässig	An Grundstücksgrenzen, die an öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen liegen, ist ein mindestens 3,0 m breiter Streifen auf dem Grundstück von sämtlichen Nebenanlagen außer Einfriedungen und Pergolen freizuhalten. TF. 4.1 Nebenanlagen für die Versorgung und Abwasserbeseitigung sowie fernmeldetechnische Nebenanlagen können auf öffentlichen Grünflächen als Ausnahme zugelassen werden. TF. 4.3	Keine Festsetzungen bezgl. der Fassadengestaltung vorhanden.
079	KLM-BP-018 "Wohnbebauung und Einkaufsmarkt am Odf-Platz"	rechtswirksam seit: 08.01.1997 <ul style="list-style-type: none"> Flachdächer sind unzulässig. 		
101	KLM-BP-021 "Dreilinden" in der Fassung der 1. Änderung	rechtswirksam seit: 17.03.2003 / rechtswirksam seit: 22.11.2013 <ul style="list-style-type: none"> Dacheindeckungen mit Wellblech sind unzulässig 		
104	KLM-BP-022 "Alte Zehlendorfer Villenkolonie"	rechtswirksam seit: 30.10.2001 / rechtswirksam seit: 12.01.2018 <ul style="list-style-type: none"> Zulässig sind: Sattel-, Walm-, Krüppelwalm-, Mansard-, Flach-, Zelt- und Pultdächer Dachflächen von Tiefgaragen sind zu begrünen. 		Verkleidungen für Fassaden in Fliesen, glänzenden Spaltriemchen und glänzende

rechtswirksame Bebauungspläne mit Festsetzungen zur Gestaltung von Dächern u. Fassaden und zur Anordnung von baugenehmigungsfreien Anlagen

(Arbeitsstand: 3. November 2022)

Nr.	Plantitel	Dachgestaltung	Nebenanlagen	Fassaden
	in der Fassung der 1. Änderung (für genehmigungsfreie Vorhaben und für das Grundstück Erlenweg 29)	<ul style="list-style-type: none"> • Dacheindeckungen mit Wellblech sind für geneigte Dächer unzulässig • Dachflächenfenster sind auf den straßenseitigen Dachflächen unzulässig 		Metallplatten sind unzulässig. TF. 23
114	KLM-BP-027 "Wohngebiet zwischen Leite und Stahnsdorfer Damm"	rechtswirksam seit: 28.05.2004 <ul style="list-style-type: none"> • Die Dächer der Hauptanlagen sind nur mit einer Neigung zwischen 35° und 50° zulässig • Hauptanlagen mit Pultdächern sind traufständig zu der nächstgelegenen öffentlichen Straßenverkehrsfläche zu errichten • Glasierte Dacheindeckungen sind unzulässig 		
116	KLM-BP-029 "Wohngebiet nördlich Wolfswerder zwischen Jägerstieg und Ginsterheide" (Textbebauungsplan)	rechtswirksam seit: 30.12.2005 <ul style="list-style-type: none"> • Zulässig sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung von 45° bis 50°. Diese Festsetzung gilt nicht für Garagen und Nebenanlagen 		
118	KLM-BP-031 "Im Kamp (südlicher Teil)" (Textbebauungsplan)	rechtswirksam seit: 30.11.2005 <ul style="list-style-type: none"> • Für Hauptanlagen sind nur Dächer mit einer Dachneigung von mind. 35° und höchstens 55° zulässig 		
119	KLM-BP-032 "Bereich Hirschwechsel" (Textbebauungsplan) in der Fassung 1. Änderung	rechtswirksam seit: 30.09.2005 / rechtswirksam seit: 27.10.2009 <ul style="list-style-type: none"> • Für Hauptanlagen sind nur Dächer mit einer Dachneigung von mind. 35° und höchstens 55° zulässig 		
121	KLM-BP-033 "Bürgerhaussiedlung Süd" (Textbebauungsplan)	rechtswirksam seit: 16.11.2007 / rechtswirksam seit: 12.04.2013 <ul style="list-style-type: none"> • Als Dachform sind ausschließlich symmetrische Satteldächer zulässig. Die Festsetzung der Dachform gilt nicht für Anbauten gemäß textlicher Festsetzung 4.3 		

rechtswirksame Bebauungspläne mit Festsetzungen zur Gestaltung von Dächern u. Fassaden und zur Anordnung von baugenehmigungsfreien Anlagen

(Arbeitsstand: 3. November 2022)

Nr.	Plantitel	Dachgestaltung	Nebenanlagen	Fassaden
	in der Fassung der 1. Änderung	<p>sowie für Garagen als selbstständige bauliche Anlagen und Nebenanlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Dachneigung des Hauptdaches muss zwischen mind. 45° und höchstens 55° ausgeführt werden. Auf Anbauten gemäß TF 4.3 sind auch Dächer mit einer Neigung von weniger als 6° zulässig. Die festgesetzte Mindestdachneigung gilt nicht für Garagen als selbstständige bauliche Anlagen und Nebenanlagen, Dachneigungen steiler 55° sind auf diesen Anlagen unzulässig Die Dacheindeckung hat mit Tondachziegeln oder Betondachsteinen zu erfolgen. Farblich sind alle Ziegel mit rotem, braunem oder anthrazitfarbenem Grundton zulässig. Unzulässig sind glänzende Tondachziegel oder Betondachsteine, wie z.B. glasierte oder edelengobierte Ziegel. Die Festsetzung des Materials der Dacheindeckung gilt nicht für Anbauten gemäß TF 4.3 sowie für Garagen als selbstständige bauliche Anlagen und Nebenanlagen. Werden Anbauten, selbstständige bauliche Anlagen und Nebenanlagen mit Tondachziegeln oder Betonsteinen eingedeckt, so gilt auch hierfür, dass sie nicht glänzend sein dürfen, wie z.B. glasierte oder edelengobierte Ziegel Auf den in der Spalte 21 der TF, Teil 2 (Tabelle) gekennzeichneten Grundstücken, sind die Dächer an Traufe und Giebel mit einem Dachüberstand auszubilden, der die in der Spalte 21 der TF, Teil 2 (Tabelle) genannte Tiefe (in m) nicht überschreiten darf Dachflächenfenster bei traufständigen Gebäuden sind in Dachflächen, die dem öffentlichen Straßenraum zugewandt sind, mit Ausnahme eines Schornsteifegeerausstiegs nicht zulässig 		
125	KLM-BP-034 "Bereich Lepckestraße" (Textbebauungsplan)	<p>rechtswirksam seit: 31.07.2007</p> <ul style="list-style-type: none"> Ausschließlich Dächer mit Neigungen über 10° und einschließlich 55° sowie Flachdächer mit einer Neigung bis einschließlich 10° zulässig Mansarddächer unzulässig Dacheindeckungen sind nur mit rotem, braunem oder anthrazitfarbenem Grundton zulässig 		
126	KLM-BP-035	<p>rechtswirksam seit: 31.03.2008 / rechtswirksam seit: 31.01.2020</p> <ul style="list-style-type: none"> Dächer in den Teilbereichen A, B, C und D nur als symmetrisches Satteldach mit einer Neigung von mind. 45° bis max. 55° zulässig 		

rechtswirksame Bebauungspläne mit Festsetzungen zur Gestaltung von Dächern u. Fassaden und zur Anordnung von baugenehmigungsfreien Anlagen

(Arbeitsstand: 3. November 2022)

Nr.	Plantitel	Dachgestaltung	Nebenanlagen	Fassaden
	"südwestlich Buschgrabensee" (Textbebauungsplan) in der Fassung der 2. Änderung (für einzelne Grundstücke nördlich Wolfswerder)	<ul style="list-style-type: none"> Bei Neubauten sind darüber hinaus auch zwei Pultdächer mit einer Neigung von mind. 45° bis max. 55° zulässig, wenn sie derart angeordnet werden, dass der First beider Dächer übereinander liegt Auf Anbauten gem. TF 6.3 sind auch Dächer mit einer Neigung von weniger als 6° zulässig Im Bereich B,C und D auch Walm- und Zeltdächer mit einer Dachneigung von mind. 25° zulässig Im gesamten Geltungsbereich sind Mansard- und Flachdächer unzulässig Als Material sind Dachsteine und Schieferdeckung zulässig. Dacheindeckungen im Bereich A und B mit Zinkblech und Wellblech ist für geneigte Dächer nicht zulässig 		
129	KLM-BP-036 "Am Weinberg"	rechtswirksam seit: 16.04.2010 <ul style="list-style-type: none"> Als Dachform sind nur Sattel-, Walm- und Zeltdächer zulässig. Mansarddächer, Krüppelwalm- und Pultdächer sind unzulässig Bei Satteldächern müssen sich die beiden einander gegenüberliegenden traufständigen Seiten des Daches in einem gemeinsamen First schneiden Bei Walmdächern müssen sich zwei einander gegenüberliegenden Seiten des Daches in einem gemeinsamen First schneiden Zur Wahrung und Wiederherstellung des Bestandes können ausnahmsweise auch Mansarddächer und Krüppelwalmdächer zugelassen werden Die Dachneigung muss an mind. Zwei einander gegenüberliegenden Seiten des Daches symmetrisch zwischen 25° und 55° liegen Eine symmetrische Dachneigung von weniger als 25° oder mehr als 55° kann zur Wahrung und Wiederherstellung des Bestands ausnahmsweise zugelassen werden Die Festsetzung (s.v.) zur Dachform und –neigung gelten nicht für Dachaufbauten, Garagen und Nebenanlagen sowie Anbauten Zulässige Dacheindeckungen sind Dachsteine, Dachziegel und Schiefer. Bei Anbauten und Nebenanlagen können ausnahmsweise andere Dacheindeckungen zugelassen werden 		
130	KLM-BP-037	rechtswirksam seit: 15.08.2008 <ul style="list-style-type: none"> Nur Sattel-, Zelt- und Walmdächer zulässig. 		

rechtswirksame Bebauungspläne mit Festsetzungen zur Gestaltung von Dächern u. Fassaden und zur Anordnung von baugenehmigungsfreien Anlagen

(Arbeitsstand: 3. November 2022)

Nr.	Plantitel	Dachgestaltung	Nebenanlagen	Fassaden
	"Siedlung C. A. Winkler (Mitte)"	<ul style="list-style-type: none"> • Mansard- und Pultdächer sind unzulässig • Bei Sattel- und Walmdächern müssen sich die beiden einander ggü. liegenden traufständigen Seiten des Daches in einem gemeinsamen First schneiden. • Ausnahmsweise sind zur Wahrung und Wiederherstellung des Bestandes auf den Flurstücken Nr. 712, Nr. 809, Nr. 810, Nr. 816 und Nr. 1430 Mansarddächer zulässig • Die Dachneigung muss an mind. Zwei einander ggü. liegenden Seitden des Daches zwischen 35° und 55° liegen. Die Dachneigung von sich ggü. liegenden Seiten des Daches muss gleich sein. Satz 1 & 2 gelten nicht für Dachaufbauten, Nebenanlagen und Garagen sowie für untergeordnete Vorbauten • Eine Dachneigung von weniger als 35° kann zur Wahrung und Wiederherstellung des Bestands ausnahmsweise zugelassen werden 		
131	KLM-BP-038 "Am Anger"	<p>rechtswirksam seit: 27.02.2009</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im WR, WA1 und WA2 sind nur symmetrische Satteldächer zulässig • Im WA 3 sind symmetrische Satteldächer zulässig. Flachdächer (Neigung weniger als 10°) können ausnahmsweise zugelassen werden • Im WA4 sind symmetrische Sattel- und Walmdächer zulässig. Bei Satteldächern müssen sich beiden einander ggü. liegenden traufständigen Seiten des Daches in einem gemeinsamen First schneiden. Bei Walmdächern müssen sich zwei einander ggü. liegende Seiten des Daches in einem gem. First schneiden. • Mansarddächer und Pultdächer sind unzulässig • Die Festsetzungen zur Dachform gelten nicht für Dachaufbauten, Garagen und Nebenanlagen sowie für untergeordnete Vorbauten • Dachneigungen gelten nicht für Dachaufbauten, Garagen und Nebenanlagen sowie für unetrgeordnete Vorbauten • Dacheindeckungen sind in Form von Tondachziegeln, Betondachsteinen und Schieferdeckungen mit rotem, braunem oder anthrazitfarbenem Grundton zulässig. Diese Festsetzung gilt nicht für Dachaufbauten, Garagen und Nebenanlagen 		
132	KLM-BP-039	<p>rechtswirksam seit: 27.10.2009</p>		

rechtswirksame Bebauungspläne mit Festsetzungen zur Gestaltung von Dächern u. Fassaden und zur Anordnung von baugenehmigungsfreien Anlagen

(Arbeitsstand: 3. November 2022)

Nr.	Plantitel	Dachgestaltung	Nebenanlagen	Fassaden
	"Bereich An der Schneise"	<ul style="list-style-type: none"> • Im WR1 sind symmetrische Sattel- und Zeltdächer zulässig. Walm-, Mansard- und Pultdächer sind unzulässig • Im WR2 sind symmetrische Sattel-, Zelt- und Walmdächer zulässig. Mansarddächer und Pultdächer sind unzulässig • Auf den Flurstücken 561, 560 und 551 können Mansarddächer ausnahmsweise zugelassen werden, sofern und soweit dies zur Wahrung und Wiederherstellung des Bestandes erforderlich ist • Bei Satteldächern müssen sich die beiden einander ggü. liegenden traufständigen Seiten des Daches in einem gemeinsamen First schneiden. Die Festsetzungen zur Dachform gelten nicht für Dachaufbauten, Garagen und Nebenanlagen sowie für untergeordnete Vorbauten • Die Dachneigung muss an mind. zwei ggü. liegenden Seiten des Daches zwischen 35° und 55° betragen. Ggü. liegende Seiten des Daches müssen die gleiche Dachneigung aufweisen • Eine Dachneigung von weniger als 35°, jedoch mind. 25° kann zur Wahrung oder Wiederherstellung des Bestandes ausnahmsweise zugelassen werden. Die Festsetzungen zur Dachneigung gelten nicht für Dachaufbauten, Garagen und Nebenanlagen sowie für untergeordnete Vorbauten. • Dacheindeckungen sind in Form von Tondachziegeln, Betondachsteinen und Schieferdeckungen in rotem, braunem oder anthrazitfarbenem Grundton zulässig. Diese Festsetzung gilt nicht für Dachaufbauten, Garagen und Nebenanlagen 		
134	KLM-BP-040 "Siedlung am Seeberg Teil I" in der Fassung der 1. Änderung (für das Grundstück Seeberg 6)	rechtswirksam seit: 31.08.2009 / rechtswirksam seit: 30.07.2010 <ul style="list-style-type: none"> • nur symmetrische Sattel-, Zelt- und Walmdächer zulässig. • Zur Wahrung und Wiederherstellung des Bestandes können Mansarddächer und Pultdächer ausnahmsweise zugelassen werden • Bei Satteldächern müssen sich die beiden einander ggü. liegenden traufständigen Seiten des Daches in einem gemeinsamen First schneiden • Bei Walmdächern müssen sich zwei einander ggü. liegende Seiten des Daches in einem gemeinsamen First schneiden. • Die Festsetzung gilt nicht für Dachaufbauten, Garagen und Nebenanlagen sowie für untergeordnete Vorbauten • Die Dachneigung muss an mind. Zwei einander ggü. liegenden Seiten des Daches zw. 35° und 55° liegen. (gilt 		

rechtswirksame Bebauungspläne mit Festsetzungen zur Gestaltung von Dächern u. Fassaden und zur Anordnung von baugenehmigungsfreien Anlagen

(Arbeitsstand: 3. November 2022)

Nr.	Plantitel	Dachgestaltung	Nebenanlagen	Fassaden
		<p>nicht für Dachaufbauten, Garagen und Nebenanlagen sowie für untergeordnete Vorbauten)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Dachneigung von weniger als 35° und mehr als 55° kann zur Wahrung und Wiederherstellung des Bestandes ausnahmsweise zugelassen werden. 		
136	<p>KLM-BP-041 "Straße der Jugend"</p>	<p>rechtswirksam seit: 31.08.2009</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im WR1, WR2 und WA1 sind nur symmetrische Satteldächer zulässig • Walm-, Zelt-, Mansard-, Flach- und Pultdächer sind unzulässig • Im WR3, WA2 und WA3 sind nur Sattel-, Walm- und Zeltdächer zulässig. Ein Mansarddach ist ausnahmsweise nur auf dem Flurstück 888 zulässig. Darüber hinaus sind Mansarddächer sowie Pult- und Flachdächer unzulässig • Bei Satteldächern müssen sich die beiden einander ggü. liegenden traufständigen Seiten des Daches in einem gemeinsamen First schneiden. • Bei Walmdächern müssen sich zwei einander ggü. liegende Seiten des Daches in einem gemeinsamen First schneiden. • Die Festsetzung der Dachform gilt nicht für Dachaufbauten, Garagen und Nebenanlagen sowie für untergeordnete Vorbauten • Im SO sind bei Gebäuden, deren OK max. 7,5 m über dem auf dem jew. Grundstück eingemessenen Höhenbezugspunkt liegen darf, nur symmetrische Satteldächer zulässig • Sofern und soweit dies zur Wahrung oder Wiederherstellung des Bestandes erforderlich ist, sind ausnahmsweise auch abweichende Dachformen zulässig. • In dem durch die Eckpunkte C, D, E, F, G und H gekennzeichneten Grundstücksbereich an der Karl-Marx-Straße sind auch Flachdächer zulässig • Im WR und WA muss die Dachneigung an mind. Zwei einander ggü. liegenden Seiten des Daches zw. 40° und 55° liegen. Eine Dachneigung von mind. 10° und weniger als 40° kann zur Wahrung und Wiederherstellung des Bestandes ausnahmsweise zugelassen werden. Die Festsetzung gilt nicht für Dachaufbauten, Garagen und Nebenanlagen sowie für untergeordnete Vorbauten • Im SO muss die Dachneigung von Geb., deren OK max. 7,5 m über dem auf dem jew. Grundstück eingemessenen Höhenbezugspunkt liegen darf, mind. 20° betragen. Zu 		

rechtswirksame Bebauungspläne mit Festsetzungen zur Gestaltung von Dächern u. Fassaden und zur Anordnung von baugenehmigungsfreien Anlagen

(Arbeitsstand: 3. November 2022)

Nr.	Plantitel	Dachgestaltung	Nebenanlagen	Fassaden
		<p>Wiederherstellung des Bestandes sind ausnahmsweise auch abweichende Dachneigungen zulässig. In dem durch die Eckpunkte C, D, E, F, G und H gekennzeichneten Grundstücksbereich an der Karl-Marx-Straße sind auch Dächer mit geringerer Neigung als 20° sowie Flachdächer zulässig</p> <ul style="list-style-type: none"> • In WR und WA hat die Dacheindeckung mit Tondachziegeln oder Betondachsteinen zu erfolgen • Farblich sind alle Ziegel mit rotem, braunem oder anthrazitfarbenem Grundton zulässig • Die Festsetzung des Materials der Dacheindeckung gilt nicht für Dachaufbauten, Garagen und Nebenanlagen sowie für untergeordnete Vorbauten 		
138	<p>KLM-BP-043 "Adam-Kuckhoff-Platz/An der Stammbahn"</p>	<p>rechtswirksam seit: 31.08.2012</p> <ul style="list-style-type: none"> • IM WA sind nur symmetrische Sattel-, Zelt- und Walmdächer zulässig • Bei Satteldächern müssen sich die beiden einander ggü. liegenden traufständigen Seiten des Daches in einem gemeinsamen First schneiden • Bei Walmdächern müssen sich zwei einander ggü. liegende Seiten des Daches in einem gemeinsamen First schneiden • Die Dachneigung muss an mind. Zwei ggü. liegenden Seiten des Daches zw. 35° und 50° betragen. • Gegenüberliegende Seiten des Daches müssen die gleiche Dachneigung aufweisen • Diese Festsetzung zur Dachform gilt nicht für Dachaufbauten, Garagen und Nebenanlagen sowie für untergeordnete Vorbauten • Dacheindeckungen sind in Form von Tondachziegeln und Betondachsteinen mit rotem oder braunem Grundton zulässig. Diese Festsetzung gilt nicht für Dachaufbauten sowie für Garagen und Nebenanlagen 		
150	<p>KLM-BP-050 "Bereich Mittebruch"</p>	<p>rechtswirksam seit: 28.06.2018</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf den Hauptdachflächen von Wohn- und Geschäftsgebäuden sind nur Sattel-, Zelt- und Walmdächer zulässig • Die Dachneigung muss bei Satteldächern an mind. Zwei einander ggü. liegenden Seiten des Daches zw. 30° und 50° liegen. • Bei Walmdächern muss die Dachneigung an mind. Zwei einander ggü. liegenden Seiten des Daches zw. 30° und 		

rechtswirksame Bebauungspläne mit Festsetzungen zur Gestaltung von Dächern u. Fassaden und zur Anordnung von baugenehmigungsfreien Anlagen

(Arbeitsstand: 3. November 2022)

Nr.	Plantitel	Dachgestaltung	Nebenanlagen	Fassaden
		<p>45° liegen, bei untergeordneten Walmdachflächen sind bis zu 70° Dachneigung zulässig</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Dachneigung muss bei Zeltdächern bei allen Hauptdachflächen zwischen 20° und 30° liegen • Ausnahmsweise können für Geb. davon abweichende Neigungen zugelassen werden, wenn sie im Bestand vorhanden sind und zur Wiederherstellung der Bestandssituation erforderlich sind • Flach- und Pultdächer sind nur auf Dachflächen untergeordneter Gebäudeteile und untergeordneter Teile der Hauptdachfläche zulässig (nicht mehr als 30° der Gesamtdachfläche der HA) • Zur Wahrung und Wiederherstellung des Bestands können Mansard- und Pultdächer ausnahmsweise zugelassen werden • Die Festsetzungen der Dachform und der Dachneigung gelten nicht für Dachaufbauten, Garagen und Nebenanlagen sowie für unetrgordnete Vorbauten 		